Dienstvereinbarung

zwischen dem

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

- dieser vertreten durch den Kirchenkreisvorstand -

und der

Mitarbeitervertretung

über die Grundsätze für Stellenausschreibungen

Präambel:

Die Vorstände im Kirchenkreis und seinen Gemeinden und Einrichtungen und die Mitarbeitervertretung sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis Gifhorn

Beschäftigungssicherung und sozialverträgliche Lösungen haben oberste Priorität.

In einer Rundverfügung (G10/2007) schreibt die Landeskirche die interne Ausschreibung von Stellen ab dem 1. Januar 2008 verpflichtend vor.

Die kircheninterne Ausschreibung kann dazu beitragen, dass betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden und die Anwendung der Sicherungsordnung erleichtert wird.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt den Umgang mit Ausschreibungen. Sie stellt einen Mindeststandard dar. Es obliegt der Entscheidung des Anstellungsträgers, eine zusätzliche Ausschreibung von zu besetzenden Stellen in einem breiteren Rahmen (z.B. über die Agentur für Arbeit) vorzunehmen.
- (2) Die Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienststellen des Kirchenkreises, seine Einrichtungen und Kirchengemeinden, soweit sie sich der Dienstvereinbarung angeschlossen haben.

§ 2 Ausschreibungsverfahren

- (1) Alle zu besetzenden Stellen sind kirchenintern durch die Personalabteilung des Kirchenamtes auszuschreiben:
 - 1. in der Stellenbörse des Kirchenamtes (http://www.kirchenamt-gifhorn.de/stellenangebote)
 - 2. in der Stellenbörse der EKD
 - (http://www.kirchen-diakonie-jobs.de/cgi-bin/db.cgi?partnersite=ekhv&action=menu)
- (2) Alle Stellenausschreibungen sind der Mitarbeitervertretung sofort in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (3) Alle Stellenausschreibungen sind durch die Personalabteilung an die einzelnen Kirchengemeinden und Einrichtungen mit der Bitte um Aushang und Weitergabe, oder mit Verweis auf die Homepage, zu versenden.
- (4) Die Ausschreibung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Eine Bewerbungsfrist von mindestens 10 Tagen ist einzuhalten.
- (5) Die Weiterleitung der Ausschreibung kann auf elektronischen oder postalischen Weg erfolgen.

§ 3 Ausschreibungsverzicht

- (1) Von Stellenausschreibungen kann abgesehen werden, wenn
 - die MAV einem begründeten Antrag auf Ausschreibungsverzicht zustimmt;
 - eine Übernahme aus einem Ausbildungsverhältnis in der Dienststelle erfolgt;
 - ein Wechsel aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in derselben Dienststelle erfolgen kann, wenn der Bewerber vorher mindestens ein ordentliches Bewerbungsverfahren durchlaufen hat.
 - mit der Besetzung der Stelle die (auch teilweise) Arbeitslosigkeit einer/eines Beschäftigten im kirchlichen oder diakonischen Dienst abgewendet werden kann;
 - die Mittelzuweisung an konkrete Personen gebunden ist (1,50-Euro-Job, Sonderprojekte)
 - es sich um kurzfristige Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten von bis zu drei Monaten handelt.
- FSJ-Stellen, Bundesfreiwilligendienstler, Berufsdienstleistenden, Berufspraktikanten betroffen sind.
- (2) Alle anderen Stellen, die ein hauptberufliches, nebenberufliches oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis begründen, müssen ausgeschrieben werden.

§ 4 Auswahl der Bewerber

Liegen Bewerbungen von Beschäftigten aus dem kirchlichen oder diakonischen Umfeld des Kirchenkreises Gifhorn vor, sind diese bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen. Dies trifft in besonderer Weise zu auf

- Personen aus derselben Dienststelle
- Personen, die von betriebsbedingter Kündigung bedroht sind
- Personen, die in einer befristeten Tätigkeit beschäftigt sind.

§ 5 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sie bleibt in Kraft, bis eine neue Dienstvereinbarung in Kraft gesetzt wurde.

Gifhorn, den 29.04.2013

Mitarbeitervertretung

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

(Schultze van Dijk, Vorsitzende der MAV)

Kirchenkreisvorstand
In Vertretung

(Stein)